

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **13=33 (1867)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Arreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Hochgeachtete Herren!

Infolge eines Gutachtens des Herrn eidg. Oberfeldarztes sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, Sie einzuladen, die nicht mehr brauchbaren Kugelzangen nach Percy, deren sich noch neben verbesserten in den meisten Instrumenten-Étuis befinden, zu beseitigen und dagegen jeden Korps-Instrumenten-Apparat mit einer amerikanischen Kugelzange zu ersetzen, wie solche bereits bei den Ambulancen eingeführt sind.

Die alten Kugelzangen sind nämlich vornen zu breit, sie passen für die alten Geschosse von großem Kaliber, nicht aber für die neuen cylindro-konischen, welche viel engere Schußkanäle bilden, während die amerikanischen Kugelzangen für die Schußwunden, wie sie jetzt vorkommen werden, berechnet sind, und sich auch im letzten Kriege bewährt haben.

Wir glauben die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der hiemit angeordneten Maßregel nicht näher darthun zu müssen und zählen daher auf rechtzeitige Vollziehung derselben.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Arreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Scharfschützen stellenden Kantone.**

(Vom 29. Jänner 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Indem das Departement Ihnen eine Anzahl Exemplare der Instruktion über die Schießübungen der Scharfschützenkompagnien vom 27. März 1864 nebst den erforderlichen Schießtabellen übersendet, richtet es an Sie die Einladung, die nöthigen Vorkehrungen zur Anordnung der Schießübungen derjenigen Schützenkompagnien, welche im laufenden Jahre keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, gefälligst treffen zu wollen.

Bei diesem Anlaß erlaubt sich das Departement die Bemerkung zu erneuern, daß die Leitung der Übungen bisher viel zu wünschen übrig ließ und der Zweck derselben, die Truppen auf dem Standpunkt der Feldtüchtigkeit zu erhalten, zu der sie in den vorangegangenen Kursen gelangt waren, nicht überall erreicht wurde. Es glaubt daher den Militärbehörden der Kantone den Wunsch aussprechen zu sollen, die Schützenkompagnien bei deren Dienst Eintritt durch den kantonalen Waffenschef oder durch einen andern hiezu geeigneten Offizier gehörig inspi-

ziren und sodann gehörig überwachen zu lassen, wofür jedoch die Eidgenossenschaft die Kosten nicht übernehmen könnte und im Weiteren behufs der Leitung des Unterrichts und der Übungen gemäß Art. 5, 9 und 11 der Instruktion, jeder Kompagnie einen geeigneten kantonalen Instruktionsoffizier beizuordnen. Durch Realisirung dieser Wünsche würden unzweifelhaft mit Bezug auf bessere Instandhaltung der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, Handhabung der Disziplin und gehörige Instruktion Vortheile erreicht, welche die daraus für die Kantone entstehenden, übrigens keineswegs erheblichen Kosten hinreichend rechtfertigen dürften.

Die Beschäftigung der Kompagnien betreffend, so verweisen wir auf die beigelegte Instruktion. Insbesondere scheint es uns nothwendig, der irrigen Auffassung entgegen zu treten, als hätten die Kompagnien die gebene Instruktionszeit nur dazu zu benutzen, die vorgeschriebene Anzahl Schüsse nach dem Ziele zu schießen. Die vorgeschriebene Schußzahl reicht nämlich keineswegs aus, die Mannschaft volle zwei Tage mit Zielschießen zu beschäftigen, weshalb die Instruktion (Art. 9 und 11) ausdrücklich vorschreibt, daß die Mannschaft nebst dem Schießen auch noch im Distanzenschätzen und nach beendigtem Schießen in der Pelotonschule und im Tirailiren mit Terrainbenützung sowie mit Felddienstübungen zu beschäftigen sei.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Arreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 1. Februar 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das Militärdepartement bringt Ihnen hiermit zur Kenntniß, daß für das Jahr 1867 wie für das letzte Jahr folgende Schießprämien an die taktischen Einheiten der Infanterie verabfolgt werden sollen:

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs, das im laufenden Jahr seinen ordentlichen Wiederholungskurs oder einen außer denselben verlegte Zielschießübung (§ 6 des Bundesgesetzes vom 15. Deumonat 1862) zu bestehen hat, insofern das Minimum bei jährlichen Schießübungen für Jäger 15 und für die Füsiliers 10 Schüsse und für Schießübungen je das zweite Jahr 20 und 15 Schüsse beträgt, per Gewehrtragenden 25 Rappen.

2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve, welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, insofern das Minimum der Schüsse 10 per Mann beträgt, per Gewehrtragenden ebenfalls 25 Rappen.

3. Für jede einzelne Kompagnie der Infanterie unter denselben Verhältnissen den gleichen Betrag.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei:

Von den verabfolgten Beträgen von 25 Rappen per Gewehrtragenden sind 20 Rappen als Prämien für die Einzelfeuer und 5 Rappen für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompagnie oder dasjenige Peloton, welches im Ketten-, Peloton-, Glieder- oder Carreefeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden; die weiteren Anordnungen betreffend die Theilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Kettenfeuer soll öfters auch als Schnellfeuer dienen und das Kettenfeuer in der Regel im Vorücken und im Rückzug ausgeführt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6' □ mit eingezeichneter Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6' Höhe und 18' Breite für die Massenfeuer.)

Ueber das Ergebniss der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Elgger.

(Fortsetzung.)

Reiterei und Artillerie gegen feindliche Reiter mit Geschütz.

Steht in einem Reitergefecht der feindlichen Reiterei ebenfalls Geschütz zu Gebote, so eröffnet man mit einem dichten Tirailleurschwarm, welcher von der Artillerie und einigen geschlossenen Abtheilungen unterstützt wird, das Gefecht.

Der Feind wird nicht ermangeln den gegen ihn losgelassenen, ihn von allen Seiten umschwärmenden Reitern in ähnlicher Weise zu begegnen.

Es entspinnt sich nun vor der Front ein lebhaftes Plänklergefecht. Die Tirailleurs tummeln ihre Pferde, feuern ihre Pistolen und Karabiner ab — sie machen Lärm und Rauch. Mit dem Geknall der Pi-

stolenschüsse und dem Hurrah der angreifenden Schwärme vermengt sich der Donner der Kanonen.

Während so das Gefecht vor der Front die Aufmerksamkeit des Feindes in Anspruch nimmt, manövriert das Reitergeschwader, in Kolonnen formirt, dem Terrain gemäß.

Wenn die Kolonnen die Bodenbeschaffenheit zu benützen verstehen, leiden sie nicht nur weniger von dem feindlichen Feuer, sondern sie haben noch bei einem schnellen Entwickeln den Vortheil eines überraschenden Auftretens.

Kommt während des Manövrirens eine Kolonne ins Gedränge, so macht ihr die nächste Luft.

Erspäht der Reiteranführer einen günstigen Augenblick zum Angriff, gelingt es ihm eine plötzlich entwickelte Kolonne auf die Flanke des Feindes fallen zu lassen, während die andern ihn in der Front anfallen, so ist der Sieg eingeleitet.

So lange das Reitergefecht ungewiß hin und her wogt, müssen die Tirailleurs und ihre Unterstützungen fortwährend in Thätigkeit bleiben. Sie bedrohen die feindlichen Batterien und suchen exponirte Geschütze wegzunehmen oder die feindlichen zu beunruhigen.

Das Hauptaugenmerk der bis zum entscheidenden Augenblick in Kolonnen manövrirenden Treffen, geht aber nicht dahin, sich der feindlichen Batterien zu bemächtigen, sondern die feindliche Reiterei aus dem Feld zu schlagen.

Gelingt dieses — dann fällt das Geschütz meist ohne Mühe in die Hand des Siegers.

Reiterei und Artillerie gegen Infanterie.

Gegen eine tüchtige, kriegsgewohnte Infanterie ist die Vorbereitung des Reiterangriffs durch ein heftiges Geschützfeuer unerlässlich.

Wenn die Artillerie auf wirksamen Schußbereich an die Infanterie herankommt und ihr Zelt zum Wirken eingeräumt wird, so ist der Erfolg ziemlich gewiß. Vor den Verheerungen, welche die Geschosse in der dichten Infanteriemasse anrichten, sinkt der Muth der tapfersten Truppe und selbst bei der entschlossensten Gegenwehr muß sie erliegen. Das Schicksal der Division Bacthod in dem Gefecht von La Fère Champenoise 1814 liefert hiezu den Beleg.

General Decker erzählt folgendes Beispiel, welches, wie er sagt, durch ein Schreiben des k. k. Kavallerie-Generals Schröder an den Herzog von Braunschweig vom 10. Juni 1793 bestätigt wird. Im Gefecht von Arlon am 9. Juni 1793 wurde ein österreichisches, 1500 Mann starkes Bivert von 400 Carabiniers angegriffen. Der Kampf war begreiflicher Weise sehr ungleich, nämlich zum Nachtheil der Carabiniers. Mehrere Attaquen waren gescheitert, da fährt der Oberst Sorbiers mit 4 Geschützen reitender Artillerie bis auf 50 Schritt im vollen Galopp an die Infanterie heran und läßt aus jedem Geschütz einen Kartätschenschuß thun. Dieses verbreitet Unordnung im Carree, die Glieder öffnen sich, die Carabiniers brechen ein und überwältigen den viermal stärkern Feind.